

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREÜBERLASSUNG der AKI GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg

1. Softwarelieferung

- 1.1 AKI überlässt dem Kunden die Software (als Software werden in diesen Bedingungen sowohl überlassene Softwarepakete als auch eine vertraglich vereinbarte Konfiguration aus einzelnen Modulen bezeichnet) im Objekt-Code mit Bedienungsanleitung, aus der sich der Funktionsumfang der Software ergibt. Der Kunde erhält die Software mit einem Code versehen, durch den die Software ausschließlich auf der vom Kunden präzisierten Umgebung (Betriebssystem, Rechner) ablauffähig ist.
- 1.2 Wünscht der Kunde, die Software in einer anderen Umgebung zu nutzen, so wird AKI dem Kunden die hierfür erforderliche Software schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Soweit der Austausch bzw. die Anpassung der Software vergütungspflichtige Leistungen enthält, wird AKI dem Kunden umgehend ein Angebot unterbreiten. Im Falle eines Austausches der Software kann AKI vom Kunden verlangen, dass er die alte Software an AKI zurückgibt, sämtliche Kopien hiervon auf seinen Datenträgern löscht und gegenüber AKI eine entsprechende Erklärung abgibt.
- 1.3 Soweit AKI nicht selbst die Schutzrechte an der überlassenen Software innehat, sichert AKI zu, zur Überlassung der Software berechtigt zu sein. Sollten von dritter Seite gegen den Kunden Ansprüche aus einer angeblichen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, so stellt AKI den Kunden von solchen Ansprüchen frei.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 AKI räumt dem Kunden gegen Entgelt ein nicht ausschließliches (einfaches) Recht zur Nutzung der Software nach den im Software-Überlassungsvertrag geregelten Bedingungen (zeitlich, geografisch, funktional) ein.
- 2.2 Wünscht der Kunde die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software auszuweiten, so ist es erforderlich, dass er die dafür erforderlichen zusätzlichen Nutzungsrechte an der Software erwirbt. Für den Erwerb solcher Nutzungsrechte-Erweiterungen gilt eine eigene Preisliste bei AKI.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, AKI über eine Übernutzung unaufgefordert zu informieren. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der vom Kunden in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von AKI fällig.
- 2.4 Auf Anforderung hat der Kunde AKI gegenüber Auskunft zu erteilen über die Anzahl der Arbeitsplätze (User) bzw. Server, auf denen die vertragsgegenständliche Software genutzt wird.
- 2.5 Im Falle einer Übernutzung hat der Kunde anzugeben, ab wann und in welchem Umfang die Übernutzung Gültig ab: Februar 2016

eingetreten ist. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung des Nutzungsrechtes zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, das heißt bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von AKI zu vergüten. Der Berechnung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt.

- 2.6 Erweiterungen des Nutzungsrechtes einer vom Kunden bereits genutzten Software lösen keine erneuten Gewährleistungsfristen aus.
- 2.7 Der Kunde ist nur berechtigt, die von ihm erworbene Software als Ganzes inklusive sämtlicher von AKI eingeräumten Nutzungsrechte (also nicht einzelne Module) an einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung der Software bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von AKI. Die Übertragung der Software ist kostenpflichtig. AKI wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde ist verpflichtet, bei einer solchen Weitergabe an einen Dritten diesem sämtliches Material zu der vertragsgegenständlichen Software zu übergeben und, soweit eine Übergabe nicht möglich ist, auf beim Kunden verbleibenden Datenträgern zu löschen.
- 2.8 Der Kunde ist berechtigt, Sicherungskopien im Rahmen der täglichen Datensicherung zu ziehen.

3. Vergütung

- 3.1 Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Vergütung ist zur Zahlung fällig nach Lieferung bzw. Leistungserbringung. Der Kunde kommt mit der Vergütungszahlung in Verzug, wenn er nicht innerhalb 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungserteilung Zahlung leistet.

4. Vorbehalt der Rechte

Bis zur vollständigen Bezahlung des Überlassungsentgelts behält sich AKI das Recht an der überlassenen Software vor. AKI ist insbesondere berechtigt, wenn der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug gerät, die weitere Nutzung der Software zu untersagen und die Herausgabe sämtlicher Kopien bzw. soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, deren Löschung zu verlangen. Sollte vor der vollständigen Bezahlung der vertragsgegenständlichen Software ein Dritter Zugriff auf das Vorbehaltsgut nehmen, ist der Kunde verpflichtet, diesen Dritten über den Vorbehalt von AKI zu informieren und AKI sofort schriftlich über den Zugriff des Dritten zu benachrichtigen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistungsfrist für Mängel der überlassenen Software beträgt regelmäßig 12 Monate, soweit nicht

etwas Anderes vereinbart ist. Sie beginnt mit der Lieferung der vom Kunden bestellten Software.

- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel kurzfristig nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich zu melden (dazu zählt auch Fax oder e-Mail). Dabei wird der Kunde, soweit möglich, auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. AKI wird hierzu dem Kunden einen Vordruck übermitteln, dessen Benutzung die Fehlerbearbeitung erleichtern soll. Unnötiger Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Mängel rügt, obwohl die Software nicht in der gerügten Art mangelhaft ist, ist vom Kunden entsprechend den Servicepreislisen bei AKI zu vergüten.
- 5.3 AKI ist berechtigt, die Mangelbehebung nach Wahl dadurch vorzunehmen, dass dem Kunden eine geänderte Version der Software überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält, oder durch eine softwaretechnische Umgehung eines Fehlers, soweit die Funktionalität der Software dadurch nicht oder nur unwesentlich gemindert wird. Eine Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass AKI den Kunden über vom Kunden selbst durchführbare Maßnahmen informiert, die zur Beseitigung des Mangels führen. Der Kunde wird solche Maßnahmen unverzüglich umsetzen, soweit dies einen dem Kunden zumutbaren Umfang nicht überschreitet. Der Kunde wird AKI bei der Analyse und Beseitigung von Mängeln unterstützen und Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 5.4 Der Kunde muss für die Mangelbeseitigung eine angemessene Frist einräumen. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb einer zweiten angemessenen Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder Minderung geltend zu machen. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht, sofern keine garantierte Beschaffenheit fehlt oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Fristsetzung durch den Kunden bedarf es nicht, wenn dies dem Kunden unzumutbar ist. Als unzumutbar gilt die Fristsetzung insbesondere nach drei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen.
- 5.5 Die Anrechnung der Nutzung im Falle des Rücktritts erfolgt auf Basis einer vierjährigen linearen Abschreibung, wobei der mangelbedingte Minderwert zu berücksichtigen ist.
- 5.6 Die Gewährleistungspflicht von AKI entfällt, wenn an der Software ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von AKI Änderungen vorgenommen wurden, oder wenn der Kunde die Software in anderer als in der vorgesehenen Art oder Softwareumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

6. Haftung

- 6.1 AKI haftet nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen, es sei denn es handelt sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den

nach der Art des Vertragsgegenstandes vorhersehbaren typischen Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

- 6.2 Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist die Haftung für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB.
- 6.3 Bei Datenverlust haftet AKI maximal für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien, sowie für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei regelmäßiger, ordnungsgemäßer Erstellung von Sicherheitskopien durch den Kunden verlorengegangen wären. Für die Erstellung der Sicherheitskopien ist der Kunde verantwortlich.

7. Geheimhaltung

AKI wird als vertraulich gekennzeichnete oder offensichtlich vertrauliche Information und Daten, insbesondere personenbezogene Daten, welche im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Leistungen AKI zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandeln. AKI stellt sicher, dass die zu diesem Zweck eingesetzten Mitarbeiter auf das Datenschutzgeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Software-Überlassungsvertrag durch einen der Vertragspartner an einen Dritten bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- 8.2 Eine Aufrechnung gegenüber AKI ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- 8.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.
- 8.4 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.
- 8.5 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, so gilt für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten Würzburg als Gerichtsstand vereinbart. Es steht AKI frei, den Kunden an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 8.7 Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

